

# Man spricht ... - was?

## Strafe für fehlende Deutschkenntnisse

Kürzlich war zu lesen, dass die Diakonie an der Costa Blanca in Spanien eine Diakoniestation eröffnet hat. Viele der älteren Deutschen, die sich dort niedergelassen haben, so hieß es weiter, sprächen kein Spanisch, seien aber nun im Alter auf Hilfe angewiesen. Eingerichtet haben sie sich in einer deutschen „Parallelgesellschaft“, mit Dienstleistungen in ihrer Heimatsprache. Die Sprache des Gastlandes zu lernen, erwies sich offensichtlich als schwierig. Ein Problem, das uns bekannt vorkommt.

Welcher Aufschrei ginge durch Deutschland, wenn die spanische Regierung allen deutschen Residentinnen und Residenten durch Zwangsandrohungen verpflichten würde, Spanisch zu lernen. Nichts anderes aber verlangen Wahlkampfverlautbarungen, wenn es dort heißt, dass Ausländer „endlich deutsch lernen sollen“ und dass Pflichtverletzungen der gesetzlichen Teilnahmepflicht an Integrationskursen mit Zwangsgeldern bzw. hohen Bussgeldern geahndet werden sollen.



Andererseits: Ist es nicht zumutbar, dass diejenigen, die in Deutschland auf Dauer bleiben wollen, auch die Sprache ihres Aufnahmelandes sprechen? Ist es nicht notwendig, dass Zuwanderer und Zuwanderinnen, die hier arbeiten und am Gemeinwesen teilhaben wollen, auch die allgemeine Verkehrssprache lernen?

Aufenthaltsrechte sind zurecht auch mit der Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsmarkt, am Bildungssystem, am Gemeinwesen und den Sozialleistungen verbunden. All diese Rechte und Ansprüche verpflichten die Nutznießer aber auch zu eigenen Anstrengungen.

Und dazu gehört auch ein Mindestmass an Deutschkenntnissen. Indes wird man in der Praxis nicht von allen Zuwanderern und Zuwanderinnen das gleiche Mass an Deutschkenntnissen erwarten können. Auch hier gilt es vernünftigerweise zu differenzieren. An Rentner und Rentnerinnen wird man nicht die gleichen Ansprüche stellen können wie an Personen, die eine qualifizierte Position einnehmen möchten. Die künftige Rolle und die individuellen

Fähigkeiten bestimmen das zu erwartende und zumutbare Leistungsniveau.

Im Zuwanderungsgesetz sind für einen Teil der Zuwanderer und Zuwanderinnen Teilnahmepflichten am Integrationskurs festgelegt. Es entspricht der Logik des Gesetzes, dass Pflichtverletzungen auch sanktioniert werden. Beim Einsatz dieser Sanktionen sind jedoch Regelungen und Ausnahmen zu treffen, die das vorhandene Angebot an Integrationskursen berücksichtigen und den individuellen Fähigkeiten gerecht werden. Es wäre rechtswidrig, beispielsweise Analphabeten für einen Kursabbruch zu bestrafen, wenn es keinen für sie geeigneten Sprachkurs gibt. Ausserdem sind Ausnahmeregelungen bei Krankheit und anderen ernsthaften Teilnahmehindernissen zu finden. In jedem Einzelfall sollte geprüft werden, ob eine Verletzung der Teilnahmepflicht schuldhaft erfolgt ist. So ergibt es keinen Sinn, das Nichtbestehen einer Prüfung mit negativen Sanktionen zu belegen. Gerade Prüfungsergebnisse sind nicht nur das Ergebnis des Fleißes, sondern auch des Könnens und der Prüfungsbedingungen.

Eine Sprachförderung, die nur auf Zwangsmaßnahmen setzt, kann darum nicht ausreichend sein. Sie muss auf ein differenziertes, modulares Kursangebot und Motivationsanreize setzen. Eine effektive Sprachförderung unterstützt daher auch die Motivation zum Sprachenlernen durch Räume und Gelegenheiten, in denen das Gelernte angewendet werden kann. Dazu gehört auch die Akzeptanz und positive Aufnahme der neuen Mitbürger. Eine autoritative Politik, die vor allem auf Strafandrohungen baut, setzt dagegen die falschen Signale.

**Autor:** Helmut Stoll  
**Funktion:** Referent für Asyl und Migration  
**Kontakt:** [stoll@diakonie-bayern.de](mailto:stoll@diakonie-bayern.de)

## Pflegequalitätsgesetz zugeleitet

**Am 27. November hat die Bayerische Staatsregierung einen Referentenentwurf zum „Gesetz zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflegequalitätsgesetz - PflegeqG)“ beschlossen. Nach der erfolgten Verbandsanhörung wurde der (nunmehr Gesetz-)Entwurf leicht überarbeitet dem Bayerischen Landtag zugeleitet.**

So wurden gegenüber dem Referentenentwurf aus dem Anwendungsbereich die betreuten Wohngruppen für Menschen mit seelischer Behinderung herausgenommen. In den betreuten Wohngemeinschaften sollen heimaufsichtliche Prüfungen nur anlassbezogen vorgenommen werden. Eine Klarstellung erfolgte hinsichtlich des Umfangs der Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen der ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste. Nachdem bislang eine Vollverantwortung - unabhängig vom jeweiligen

Auftrag - normiert war, ist nun geregelt, dass die Qualitätsanforderungen nur hinsichtlich der gebuchten Tätigkeiten geprüft werden.

Die von der Diakonie und anderen Verbänden kritisierte grundsätzliche Einbeziehung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften der Altenhilfe und der betreuten Wohngruppen der Behindertenhilfe in den Entwurf fand keinen Eingang in den Gesetzentwurf. Keine explizite Regelung wurde hinsichtlich der Finanzierung der neuen Leistungs- und Qualitätsanforderungen getroffen, auch die Herausnahme zivilrechtlichen Heimvertragsrechts wurde trotz starker verfassungsrechtlicher, juristischer und praktischer Bedenken nicht korrigiert. Beibehalten wird die allseits als zumindest missverständlich kritisierte Bezeichnung des Gesetzstitels ebenso wie auch die sachliche Zuständigkeit der Heimaufsicht nicht verändert wird.

**Autor:** Oliver Stier  
**Funktion:** Referent für Sozial- und Vertragsrecht  
**Kontakt:** [stier@diakonie-bayern.de](mailto:stier@diakonie-bayern.de)